

Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken

Adressaten					
	BankG		VAG	BEHG	FinfraG
X	Banken				
X	Finanzgruppen und -kongl.				
	Andere Intermediäre				
	Versicherer				
	Vers.-Gruppen und -Kongl.				
	Vermittler				
X	Effektenhändler				
	Handelsplätze				
	Zentrale Gegenparteien				
	Zentralverwahrer				
	Transaktionsregister				
	Zahlungssysteme				
	Teilnehmer				
	Fondsleitungen				
	SICAV				
	KmG für KKA				
	SICAF				
	Depotbanken				
	Vermögensverwalter KKA				
	Vertriebsträger				
	Vertreter ausl. KKA				
	Andere Intermediäre				
	SRO				
	DUFJ				
	SRO-Beaufichtigte				
	Prüfgesellschaften				
	Ratinoagenturen				

I.	Gegenstand und Zweck	Rz	1–6
II.	Geltungsbereich	Rz	7–9
III.	Pauschale Eigenmittelpuffer unter Säule 2	Rz	10–29
A.	Aufgehoben	Rz	12–13
B.	Kategorisierung	Rz	14–17
C.	Bandbreiten für die Eigenmittelpuffer in Abhängigkeit von der Kategorisierung	Rz	18–20
D.	Qualität der Eigenmittel zur Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse	Rz	20a–20c
E.	Überschreitung der Eigenmittelpuffer	Rz	21–29
a)	Geplante Überschreitung der Eigenmittelzielgrösse	Rz	21–23
b)	Ungeplante Überschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe	Rz	24–26
c)	Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei ungeplanter Überschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe	Rz	27–29
IV.	Individuelle Verschärfungen	Rz	30–33
V.	Kapitalplanung	Rz	34–45
A.	Grundsätzliche Anforderungen an die Kapitalplanung	Rz	34–37
B.	Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalplanung	Rz	38–41
C.	Governance und Prozess	Rz	42–43
D.	Überprüfungsverfahren	Rz	44–45
VI.	Inkrafttreten	Rz	46
VII.	Übergangsbestimmungen	Rz	47–50

I. Gegenstand und Zweck

- Die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) sieht neben den Mindesteigenmitteln für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken in Artikel 42 («Säule 1») vor, dass die Banken einen Eigenmittelpuffer nach Art. 43 sowie zusätzliche Eigenmittel nach Artikel 45 halten, um den von den Mindesteigenmittelanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindesteigenmittelanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen («Säule 2»).
- Was die Festlegung der institutsspezifisch adäquaten Kapitalausstattung betrifft, sieht die Basler Eigenkapitalvereinbarung vor, dass die Institute über geeignete Prozesse verfügen, mit denen sie alle für sie relevanten Risikoarten identifizieren, bemessen, aggregieren und mit (ökonomischem) Kapital unterlegen.
- Ein angemessener Kapitalpuffer unter Säule 2 soll grundsätzlich so zusammengesetzt sein, dass die von den Mindestanforderungen der Säule 1 nicht oder nicht vollständig erfassten Risiken Rechnung getragen und damit die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sichergestellt wird, so dass die Geschäftstätigkeit jederzeit geordnet fortgesetzt werden kann (Going Concern Prinzip).
- Darüber hinaus sollen die Säule 2 Anforderungen einen Beitrag dazu leisten, ein prozyklisches Verhalten der Institute zu vermeiden und die Finanzstabilität insgesamt zu erhöhen.
- Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert die Aufsichtspraxis der FINMA zu Artikel 45 ERV (zusätzliche Eigenmittel) und enthält Leitlinien zur Umsetzung weiterer Vorgaben unter Säule 2, insbesondere betreffend internem Kapitalplanungsverfahren.
- Die FINMA hat ihre Aufsichtspraxis zu weiteren Aspekten der Säule 2 bereits in den Rundschreiben FINMA-RS 08/6 „Zinsrisiken Banken“, FINMA-RS 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“ (Risikokontrolle: Rz 113–126) und FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“ (risikobasierte Vergütung: Rz 30–38) konkretisiert.

II. Geltungsbereich

- Das Rundschreiben richtet sich an Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0), Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d und Art. 10 des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und an Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach den Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG.
- Für Finanzgruppen gelten diese Eigenmittelanforderungen sowohl auf konsolidierter Stufe als auch auf Stufe Einzelinstitut. Die FINMA kann in Bezug auf die Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut Ausnahmen gewähren.
- Die Grossbanken fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens.¹

¹ SIB (Systemically Important Banks) werden zukünftig über die Mindestanforderungen der Säule 1 und 2 hinaus einen höheren Anteil an verlusttragungsfähigem Kapital halten müssen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorbi-

III. Pauschale Eigenmittelpuffer unter Säule 2

Die FINMA legt für die Institute eine Eigenmittelzielgrösse fest.	10
Zur Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse haben die Institute zusätzlich zu den Mindesteigenmitteln gemäss Artikel 42 ERV einen pauschal festgelegten Kapitalpuffer gemäss Artikel 43 ERV zu halten.	11
A. Aufgehoben	
Aufgehoben	12 *
Aufgehoben	13 *
B. Kategorisierung	
Im Rahmen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes sind Kategorisierungen ein zweckmässiges Mittel, um Institute mit vergleichbarem Risikoprofil einem einheitlichen Aufsichtsmassstab zu unterstellen. Zur pauschalen Festlegung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 teilt die FINMA daher die einzelnen Institute und Finanzgruppen aufgrund der Kriterien Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und erforderliche Eigenmittel in fünf Kategorien ein. ² Die für die Kategorisierung gewählten Kriterien werden periodisch auf ihre Eignung geprüft.	14
Die einzelnen Kategorien bestimmen sich nach den Wertebereichen der Tabelle im Anhang. Mindestens drei der genannten Kriterien müssen zur Bestimmung der Kategorie erfüllt sein. Die FINMA überprüft die Zuweisung eines Instituts oder einer Finanzgruppe in eine der Kategorien per Ende des Kalenderjahres mit Wirkung auf das nächstfolgende Geschäftsjahr.	15
Fällt die Kategorisierung für das Einzelinstitut und die Finanzgruppe auseinander, so werden beide nach Massgabe der höheren Eigenmittelzielgrösse behandelt.	16
Sollte im Fall einer Umkategorisierung eines Instituts eine höhere Eigenmittelzielgrösse gelten, gewährt die FINMA institutsspezifische Übergangsfristen.	17
C. Bandbreiten für die Eigenmittelpuffer in Abhängigkeit von der Kategorisierung	
Die Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 werden abnehmend, in Abhängigkeit von Grösse und Komplexität eines Instituts, festgelegt.	18
Die Bandbreiten je Kategorie sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt.	19

onsfähigkeit – Rahmenregelung November 2011). In der Schweiz werden die beiden Grossbanken als SIBs qualifiziert. Das revidierte BankG sieht in Art. 8 Abs. 3 vor, dass die Schweizerische Nationalbank weitere Institute für die Schweiz als systemrelevant erklären kann.

² Die Kategorie 1 fehlt in der nachfolgenden Übersicht (Rz 20), weil die Grossbanken vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen sind; sie unterstehen eigenen, auf sie angepassten Eigenkapitalvorschriften (5. Titel der ERV).

	Kapitalquote ³ , welche die Eigenmittelzielgrösse bestimmt	Kapitalquote, deren Unterschreitung unmittelbare und tiefgreifende aufsichtsrechtliche Massnahmen auslöst («Interventionsstufe»)
Kategorie 2	13.6-14.4 %	11.5 %
Kategorie 3	12 %	11 %
Kategorie 4	11.2 %	10.5 %
Kategorie 5	10.5 %	10.5 %

20

D. Qualität der Eigenmittel zur Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse

Die nachstehende Tabelle zeigt, bezogen auf die Eigenmittelzielgrösse, die in den einzelnen Kategorien zu haltenden Kapitalqualitäten. Der Anteil Eigenmittel, der die Gesamtkapitalquote von 8% gemäss Art. 42 ERV übersteigt, gilt als Teil des Eigenmittelpuffers.

20a*

	CET1 (Art. 21 ff. ERV)	AT1 (Art. 27 ff. ERV) oder besser	T2 (Art. 30 ff. ERV) oder besser
Kategorie 2	8.7%-9.2%	2.1%-2.2%	2.8%-3.0%
Kategorie 3	7.8%	1.8%	2.4%
Kategorie 4	7.4%	1.6%	2.2%
Kategorie 5	7%	1.5%	2%

20b*

Die FINMA kann, unter Berücksichtigung der Kategorisierung und der individuellen Risikosituation eines Instituts, die Anforderungen an die Qualität des zusätzlichen Kapitals im Eigenmittelpuffer einzelfallweise festlegen.

20c*

E. Unterschreitung der Eigenmittelpuffer

a. Geplante Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse

Eine durch ein Institut bspw. im Falle einer Akquisition oder Fusion bewusst eingegangene, temporäre Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse ist grundsätzlich zulässig.

21

Das Institut hat die Unterschreitung gegenüber der FINMA vorgängig anzuzeigen und begründet darzulegen, wie und in welcher Frist die Eigenmittelzielgrösse wieder erreicht wird.

22

³ Die Kapitalquote ergibt sich aus dem Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zu den risikogewichteten Positionen gemäss Art. 42 Abs. 2 ERV.

Führen Umstände, wie Akquisitionen oder Fusionen, zu einer Umkategorisierung, kann die FINMA eine institutsspezifische Übergangsfrist gewähren. 23

b. Ungeplante Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe

Stellt die FINMA ein Absinken der Eigenkapitalquote eines Instituts unter die Eigenmittelzielgrösse fest, verstärkt sie die Aufsichtsintensität und klärt im Dialog mit dem Institut die Ursachen ab. 24

Ist ein Institut grundsätzlich in der Lage, Gewinne zu erwirtschaften oder am Kapitalmarkt zu Marktbedingungen Kapital aufzunehmen, so ist es aufgefordert, geeignete Massnahmen zur möglichst raschen Wiederherstellung der Kapitalquote auf das Niveau der Eigenmittelzielgrösse einzuleiten. 25

Ist ein Institut vorübergehend nicht in der Lage, Gewinne zu erwirtschaften, sei es aus institutsspezifischen Gründen oder bedingt durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsektors, hat das Institut der FINMA geeignete Massnahmen und den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Kapitalquote auf das Niveau der Eigenmittelzielgrösse aufzuzeigen. Die FINMA kann diesfalls, unter Berücksichtigung der Situation des Instituts und der Lage des Finanzsektors, längere Fristen zur Wiederherstellung der Eigenmittelzielgrösse gewähren. 26

c. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei ungeplanter Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse beziehungsweise der Interventionsstufe

Gelangt die FINMA zur Auffassung, dass die vom Institut eingeleiteten Massnahmen ungenügend sind, wird sie in Abhängigkeit des Ausmasses der Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse aufsichtsrechtliche Massnahmen einleiten. 27

Die FINMA kann bei einer Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse, eine Reduktion oder ein Verbot von Dividendenzahlungen, von Aktienrückkäufen und von diskretionären Vergütungen aussprechen oder die Durchführung einer Kapitalerhöhung anordnen. 28

Die FINMA kann bei einer Unterschreitung der Interventionsstufe neben den Massnahmen in Rz 28 zusätzlich die Reduktion der risikogewichteten Aktiven, den Verkauf einzelner Aktiven, sowie die Aufgabe bestimmter Geschäftsbereiche anordnen. 29

IV. Individuelle Verschärfungen

Die FINMA ergreift Massnahmen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass die Eigenmittelzielgrösse gemäss Ziffer III.C. hiervor das Risikoprofil eines Instituts nicht angemessen abdeckt oder das Risikomanagement, gemessen am Risikoprofil der Bank, ungenügend ist. Diese Massnahmen gelten so lange, wie die erhöhte Risikosituation besteht. 30

Die FINMA zieht individuelle Verschärfungen namentlich bei hohen Konzentrationsrisiken (in Bezug auf das Tätigkeitsfeld des Instituts, Gegenpartiekonzentrationen, Konzentrationen bei Ausleihungen in einem spezifischen Wirtschaftssektor, einer Region oder Währung etc.), bei Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken eines Instituts und bei komplexer, intransparenter 31

Struktur einer Finanzgruppe in Betracht.

Die FINMA begründet ihre Entscheide im Falle einer zusätzlichen institutsspezifischen Eigenmittelanforderung gegenüber dem betroffenen Institut und erlässt nötigenfalls eine Verfügung. 32

Die Institute werden von der Absicht der FINMA, institutsspezifische Eigenmittelanforderungen anzuordnen, mit angemessenem Vorlauf in Kenntnis gesetzt und erhalten Gelegenheit, ihr Risikoprofil derart anzupassen, dass die FINMA auf die vorgesehene Massnahme verzichten kann. 33

V. Kapitalplanung

A. Grundsätzliche Anforderungen an die Kapitalplanung

Ungeachtet der pauschalen Kapitalpuffer gemäss Rz 11 erwartet die FINMA, dass die Institute konsolidiert und auf Einzelinstitutsbasis über eine auf das Institut angepasste schriftlich dokumentierte Kapitalplanung verfügen. 34

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals hat das Institut die jeweilige Phase des Konjunkturzyklus zu beachten. 35

Die Institute sollen in ihrer Kapitalplanung aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihren Kapitalanforderungen in die Zukunft (auf 3-Jahres-Horizont) gerichtet auch unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Abschwungs und eines markanten Rückgangs der Ertragslage nachzukommen. Die der Kapitalplanung zugrundeliegenden Annahmen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. 36

Die FINMA wird den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen der Institute dadurch gerecht, dass die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapitalplanung der Grösse des Instituts sowie der Natur und Komplexität der von diesem betriebenen Geschäfte entsprechen («verhältnismässiger Ansatz»). 37

B. Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalplanung

Die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Kapitalbedarfs eines Instituts im Verhältnis zu seinen strategischen Zielen ist ein wesentliches Element der Gesamtplanung des Instituts. 38

Die vorausschauende Kapitalplanung muss mit der Gesamtplanung, namentlich mit den Ertragszielen und dem Budgetprozess des Instituts eng verbunden sein. 39

Die Kapitalplanung muss eine zuverlässige Prognose über das verfügbare Kapital, in Abhängigkeit der geplanten resp. budgetierten Geschäftsentwicklung, der zukünftigen Gewinne, der Dividendenpolitik und den von der Geschäftsleitung vorgesehenen Kapitalbewirtschaftungsmassnahmen aufzeigen. 40

Die Kapitalplanung muss von einer realistischen Grundannahme über die Geschäftsentwicklung ausgehen. 41

C. Governance und Prozess

Die Geschäftsleitung ist für die Erstellung der Kapitalplanung und den Kapitalplanungsprozess verantwortlich. 42

Das oberste Verwaltungsorgan hat die Kapitalplanung mindestens jährlich zu genehmigen. 43

D. Überprüfungsverfahren

Die Prüfgesellschaft nimmt unter Angabe der angewandten Prüftiefe Stellung zur Angemessenheit der Kapitalplanung. Sie hält zudem die wesentlichen Annahmen fest. Die Prüfgesellschaften haben im aufsichtsrechtlichen Prüfbericht zur Kapitalplanung der Institute Stellung zu nehmen. 44

Die FINMA analysiert und überprüft die Kapitalplanung unter Berücksichtigung der Kategorisierung des Instituts. 45

VI. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. 46

VII. Übergangsbestimmungen

Die Institute, die am 1. Juli 2011 unterhalb der in diesem Rundschreiben festgelegten Eigenmittelzielgrösse liegen, haben diese bis spätestens am 31. Dezember 2016 zu erfüllen. 47

Die FINMA kann auf begründetes Gesuch hin einem Institut oder einer Finanzgruppe eine längere Übergangsfrist zur Erreichung der Eigenmittelzielgrösse gewähren. 48

Die Institute haben eine Kapitalplanung gemäss den Rz 34–43 erstmals für die Geschäftsjahre 2012–2014 bis am 31. März 2012 zu erstellen. 49

Aufgehoben 50

Kategorisierung der Institute

	Kriterien (in CHF Milliarden)	
Kategorie 1 ⁴	Bilanzsumme	≥ 250
	Verwaltete Vermögen	≥ 1000
	Privilegierte Einlagen	≥ 30
	Erforderliche Eigenmittel	≥ 20
Kategorie 2	Bilanzsumme	≥ 100
	Verwaltete Vermögen	≥ 500
	Privilegierte Einlagen	≥ 20
	Erforderliche Eigenmittel	≥ 2
Kategorie 3	Bilanzsumme	≥ 15
	Verwaltete Vermögen	≥ 20
	Privilegierte Einlagen	≥ 0.5
	Erforderliche Eigenmittel	≥ 0.25
Kategorie 4	Bilanzsumme	≥ 1
	Verwaltete Vermögen	≥ 2
	Privilegierte Einlagen	≥ 0.1
	Erforderliche Eigenmittel	≥ 0.05
Kategorie 5	Bilanzsumme	< 1
	Verwaltete Vermögen	< 2
	Privilegierte Einlagen	< 0.1
	Erforderliche Eigenmittel	< 0.05

Mindestens drei der genannten Kriterien müssen für die Kategorisierung erfüllt sein.

⁴ Einzig die vom Geltungsbereich dieses Rundschreibens ausgenommenen Grossbanken erfüllen die Kriterien der Kategorie 1.

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 5.7.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 20a – 20c

Aufgehobene Rz 12 – 13 und 50

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 5